

20. 10. 1915.

Städtische Nahrungsmittelversorgungs- Gesellschaften.

W Stuttgart, 19. Okt. (Weid.-Tel.) Eine Zusammenkunft von Leitern städtischer Nahrungsmittelversorgungs-Gesellschaften und von Vertretern von Städten, die die Gründung solcher Gesellschaften beabsichtigen, hat hier stattgefunden. Erschienen waren Vertreter aus Augsburg, Bamberg, Kassel, Danzig, Dresden, Frankfurt a. M., Fürth, Heidelberg, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim, Merano, Nürnberg, Posen, Straßburg und Stuttgart. Außerdem nahm an der Zusammenkunft eine Anzahl Vorstandsmitglieder des Deutschen Städtetages teil, unter ihnen die Oberbürgermeister v. Vorscht-München, Dr. Gehler-Nürnberg, Dr. Gläffing-Darmstadt, Lautenschlager-Stuttgart, Stadtrat Dr. Luther, Geschäftsführer des Deutschen Städtetages-Berlin, sowie Oberbürgermeister Dr. Schwander-Straßburg. Der Gegenstand der Erörterung war die Einrichtung und der Ausbau der städtischen Nahrungsmittel-Gesellschaften und deren gegenseitige Beziehungen.

Seheimrat Dr. Dollinger-Stuttgart gab einen Bericht über die Gründung dieser Gesellschaften, die auf dem immer mehr in den Kreisen der Stadtverwaltungen hervorgetretenen Bedürfnissen beruhen, ein Organ zu haben, das auf gemeinnütziger Grundlage unter behördlicher Mitwirkung errichtet und geleitet, in privatrechtlicher Form frei von bürokratischen Fesseln in kaufmännischer Betriebsweise und unter kaufmännischer Mitwirkung den Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung zur Seite stehe. Die Aufgaben der Gesellschaften deckten sich mit denen der Städte und umfaßten namentlich die Deckung des fehlenden Bedarfs, die Regulierung der Preise im Falle ungesunder Preisbildung und die Versorgung der Minderbemittelten. Die Beschaffung der Waren erfolge womöglich im freien Handel. Im Hinblick auf die zunehmende Monopolisierung der Einfuhr wichtiger Nahrungsmittel in der Hand der Zentraleinkaufsgesellschaft (Z. E. G.) in Berlin gewinne das Verhältnis zu dieser an Bedeutung. Es sei daher notwendig, daß die Gesellschaften zur Z. E. G. in ein festes Verhältnis treten in der Weise, daß die Gesellschaften für die Z. E. G. den Alleinvertrieb für einen größeren Bezirk übernehmen. Die Gesellschaften könnten auch als Verteilungsstellen nach schweizerischem Muster wirken, denen gewisse Lebensmittel zuerst zu bestimmten Preisen angeboten werden müssen, ehe sie in den freien Handel kommen dürfen. Für die Zukunft eröffne sich die Möglichkeit, die gemischt-wirtschaftlichen Betriebe zum Träger der wirtschaftlichen Mobilmachung zu machen in der Weise, daß jedem Generalkommando eine für seinen Bezirk zuständige Gesellschaft und dem Großen Generalstab eine Zentral-Gesellschaft zur Seite stehe. Bei der Abgrenzung der Tätigkeit der Gesellschaften komme in Betracht eine Abgrenzung des Absatzgebietes sowohl gegenüber der Z. E. G. als gegenüber den anderen Gesellschaften und eine Abgrenzung des Einkaufsgebietes. Der Zusammenschluß würde sich bekunden in gemeinsamem Vorgehen bei gemeinsamen Fragen, in einer gegenseitigen Verständigung über Einkaufsmöglichkeiten und in gemeinsamer Durchführung größerer Geschäfte für gemeinsame Rechnung.

Bei der Erörterung zeigte sich, daß die Gründung von kommunalen Nahrungsmittelgesellschaften namentlich im Südwesten und im Süden des Reiches sowie im Königreich Sachsen bereits Fortschritte gemacht hat und im Begriffe ist, in weitere Gebiete vorzudringen, während in anderen Teilen des Reiches die gleichen Aufgaben vielfach ohne die Gesellschaftsgründung von den städtischen Verwaltungen unmittelbar übernommen sind. Einen Erfolg verspricht man sich von der Wirksamkeit der Gesellschaften weniger in der Richtung der Beschaffung knapp gewordener Lebensmittel, als in ihrer planmäßigen Verteilung und im Zusammenhang damit in der Verhütung von Preistreibern. Allgemein wurde es für wünschenswert erachtet, daß die Städte und städtischen Gesellschaften eine angemessene Vertretung ihrer Interessen in der Leitung der Z. E. G. finden. Die Weiterbehandlung dieser Frage wird vom Deutschen Städtetag übernommen. Zugleich soll für die bereits bestehenden und noch entstehenden Gesellschaften eine gemeinschaftliche Auskunftsstelle in Tätigkeit treten. Die Aufgabe dieser Auskunftsstelle übernimmt bis auf weiteres die Stuttgarter Gesellschaft. Eine Abgrenzung der Absatzgebiete wurde als zweckmäßig bezeichnet, wenn auch die Durchführung einer geographischen Abgrenzung im Hinblick auf die Notwendigkeit, bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen Rechnung zu tragen, nicht ganz einfach sei. Eine Abgrenzung der Einkaufsgebiete würde trotz zweifelloser Vorteile, die sich bezüglich der Neigung gegenseitiger Preistreibern bei diesem Einkauf bieten würde, überwiegend für praktisch kaum durchführbar gehalten. Uebereinstimmend wurde davor gewarnt, von der Neugestaltung grundsätzliche Veränderungen zu erwarten, die nicht in der Macht der Lebensmittelgesellschaften und der an ihnen beteiligten Städte lägen.